

S a t z u n g
der
Gemeinde Elsdorf
zur Durchführung von Bürgerentscheiden
vom 23. April 2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 41 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 10 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW S. 380) und des § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 22. April 2008 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zuständigkeiten
- § 3 – Stimmbezirk
- § 4 – Abstimmungsberechtigung
- § 5 – Stimmschein
- § 6 – Abstimmungsverzeichnis
- § 7 – Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung
- § 8 – Informationsblatt
- § 9 – Tag des Bürgerentscheids
- § 10 – Stimmzettel / Stimmabgabe
- § 11 – Stimmzählung
- § 12 – Feststellung des Ergebnisses
- § 13 – Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

¹⁾Diese Satzung regelt die Durchführung von Bürgerentscheiden im Sinne des § 26 GO NRW im Gebiet der Gemeinde Elsdorf. ²⁾Die hier niedergelegten Verfahrensvorschriften beziehen sich, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist, sowohl auf die Entscheide aufgrund von Bürgerbegehren als auch auf Entscheide aufgrund eines Ratsbeschlusses gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW.

§ 2
Zuständigkeiten

- (1) Der Rat der Gemeinde Elsdorf legt den Tag des Bürgerentscheides durch Beschluss fest.
- (2) ¹⁾Der Bürgermeister – oder bei Verhinderung sein Stellvertreter im Amt - leitet die Abstimmung. ²⁾Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

- (3) ¹⁾Der Bürgermeister bildet nach Bedarf einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Jeder ²⁾Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. ³⁾Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstands und beruft dessen Mitglieder. ⁴⁾Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. ⁵⁾Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus; die allgemeinen Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts finden mit Ausnahme des § 31 GO NRW entsprechende Anwendung.

§ 3 Stimmbezirk

Stimmbezirk ist die Gemeinde Elsdorf.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- (2) Von der Abstimmungsberechtigung ausgeschlossen ist
1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in §§ 1896 Abs. 4, 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB – bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
 2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Das Abstimmungsverzeichnis ist an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tage vor dem Bürgerentscheid zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen.

§ 7

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten / Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmungsberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmungsberechtigten,
 2. ein Informationsblatt gemäß § 8 dieser Satzung,
 3. die Nummer, unter welcher der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimm Scheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
- (3) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Informationsblatt

- (1) ¹⁾Über den Bürgerentscheid können die Bürger an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (§ 26 Abs. 1 GO NRW). ²⁾Über die das Thema des Bürgerentscheides bildende Frage kann der Bürger nur mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen (§ 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW). ³⁾Der Bürgermeister hat die Bürger durch ein Informationsblatt über folgende Inhalte zu unterrichten:
1. Den Text der zu entscheidenden Frage, den Tag und die Uhrzeit bis wann der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss sowie den Tag und die Uhrzeit der Auszählung der Stimmabgaben (Titelseite).
 2. Den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief.
 3. Im Fall des Bürgerentscheides aufgrund eines vom Rat für zulässig erachteten Bürgerbegehrens hat das Informationsblatt ferner zu enthalten:
 - a. Eine kurze sachliche Antragsbegründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Initiatoren). Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen (§26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW).
 - b. Eine kurze sachliche Darstellung der im Rat vertretenen Fraktionen/Gruppen (soweit von diesen gewünscht) und des Bürgermeisters sowie eine Darstellung des die Entscheidung des Rates nach § 26 Abs. 6 Satz 2 GO NRW begründenden Abstimmungsergebnisses. Die vorbe-

zeichneten Angaben können der Niederschrift über die maßgebliche Sitzung des Rates entnommen werden.

4. Im Fall des Bürgerentscheides aufgrund eines Ratsbeschlusses mit qualifizierter Mehrheit gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat das Informationsblatt zusätzlich zu enthalten:
 - a. Eine kurze sachliche Begründung der den Beschluss auf Durchführung eines Bürgerentscheides befürwortenden Fraktionen/Gruppen sowie – gegebenenfalls - Stellungnahmen der im Rat vertretenden Fraktionen, die gegen die Durchführung eines Bürgerentscheides gestimmt haben sowie eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Ratsbeschluss. Die vorbezeichneten Angaben können der Niederschrift über die maßgebliche Sitzung des Rates entnommen werden.
- (2) ¹⁾Jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen/Gruppen, im Fall des Bürgerentscheides aufgrund eines Bürgerbegehrens zusätzlich auch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens (Initiatoren), verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Begründungstexte nach Abs. 1 Ziffer 3 bzw. 4 und deren Inhalte. ²⁾Kommt eine einvernehmliche Verständigung nicht zustande, kann der Bürgermeister zu lange Begründungstexte kürzen sowie eindeutig wahrheitswidrige oder ehrverletzende Behauptungen streichen.
- (3) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Elsdorf veröffentlicht.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

Die Auszählung der Stimmabgaben des Bürgerentscheides (Tag des Bürgerentscheids) findet an einem Sonntag in den Räumen des Rathauses, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf, statt.

§ 10

Stimmzettel / Stimmabgabe

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage beinhalten und auf „Ja“ und „Nein“ lauten. Zusätze sind nicht zulässig.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass es durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (3) ¹⁾Der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übergeben, dass der Stimmbrief bis spätestens am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. ²⁾Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden. ³⁾Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist. ⁴⁾Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung NRW über die Hinzuziehung von Hilfspersonen gelten entsprechend.

- (4) Bei der Stimmabgabe sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. die Eidesstattliche Versicherung nach § 10 Abs. 3 Satz 3 der Satzung nicht unterschrieben wurde,
 7. kein amtlicher Stimmzettel benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Absender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten nicht als abgegeben.

- (5) Die Stimme eines Abstimmungsberechtigten, der an der Abstimmung teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass es vor dem oder am Tage des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.
- (6) Der Abstimmvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.

§ 11

Stimmzählung

- (1) ¹⁾Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der vom Bürgermeister festgesetzten Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. ²⁾Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich. ³⁾Der Abstimmungsvorstand kann aber zur Wahrung des ordnungsgemäßen Auszählvorganges die Zahl der anwesenden Zuschauer beschränken. ⁴⁾Jede Einflussnahme auf den Auszählvorgang ist untersagt.
- (2) ¹⁾Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. ²⁾Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist,
 2. keine Kennzeichnung über die Stimmabgabe enthält,
 3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (4) Über das Ergebnis der Stimmzählung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Vorschriften der Kommunalwahlordnung über die Niederschriften über das Auszählverfahren gelten entsprechend.

§ 12
Feststellung des Ergebnisses

- (1) ¹⁾Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. ²⁾Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) ¹⁾Die Frage ist in dem Sinne entscheiden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger (Wahlberechtigte, § 21 Abs. 2 GO NRW) beträgt. ²⁾Bei Stimmengleichheit gilt die Frage mit NEIN beantwortet.
- (3) ¹⁾Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt. ²⁾Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses; vor Ablauf von 2 Jahren ab Feststellung des Ergebnisses durch den Bürgermeister kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

§ 13
Inkrafttreten

¹⁾Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²⁾Gleichzeitig tritt die der Gemeinde Elsdorf für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 22.12.2004 außer Kraft.